Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musik der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 13. November 2013, geändert durch Satzung vom 28. Januar 2015 [*]

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013, S. 252), erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Akademischer Grad
§ 3 Zweck des Bachelorstudiengangs
§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienbeginn
§ 5 Konzeption des Bachelorstudiengangs
§ 6 Prüfungsausschuss
§ 7 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
§ 8 Anrechnung von Kompetenzen
§ 9 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
§ 10 Formen von Prüfungen
§ 11 Modalitäten von Prüfungen
§ 12 Leistungspunkte und Noten
§ 13 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Bachelorprüfung

§ 15 Gliederung des Bachelorstudiengangs und Verteilung der Leistungspunkte
§ 16 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
§ 17 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
§ 18 Bachelorarbeit
§ 19 Bewertung der Bachelorarbeit
§ 20 Wiederholung von Prüfungen
§ 21 Abschluss des Bachelorstudiengangs
§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
§ 24 Nachteilsausgleich
§ 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) [1]Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Musik regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. [2]Sie regelt insbesondere:

1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
4. die Festlegung der erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihren Umfang;
5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
6. die Anzahl der Prüfungen;
7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.

(2) In dem Bachelorstudiengang Musik studierbare künstlerisch-praktische Fächer sind:

a. im Bachelorstudiengang mit Profil Elementare Musikpädagogik (EMP):

Instrument oder Gesang
alle Orchesterinstrumente (Streicher, Holz-, Blechbläser, Schlagwerk), Tasteninstrumente (Klavier, Orgel, Cembalo), Harfe, Gitarre, Blockflöte oder Gesang

Künstlerisch praktisches Zusatzfach (Akkordinstrument, verpflichtend):
Klavier, Orgel, Cembalo, Gitarre (sofern das erste Instrument kein Melodieinstrument bzw. umgekehrt), Melodieinstrument;

b. im Bachelorstudiengang mit Profil Instrumental- / Gesangspädagogik:

Hauptfach (HF) :
Gesang, Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass), Holzblasinstrumente (Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon), Blechblasinstrumente (Trompete, Posaune, Horn, Tuba, Euphonium), Schlagwerk, Tasteninstrumente (Klavier, Cembalo, Orgel), Gitarre

Künstlerisch praktisches Zusatzfach (verpflichtend): Klavier, Orgel, Cembalo (außer bei HF Klavier, Gitarre);

c. im Bachelorstudiengang mit Profil Blasorchesterleitung

Instrument: Blasinstrumente,
Schlagwerk

Künstlerisch-praktisches Zusatzfach (verpflichtend): Klavier.

(3) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Musik ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrüfO).

(4) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musik wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das durch den Prüfungsausschuss beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2
Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Music“ (B. Mus.) verliehen.

§ 3
Zweck des Bachelorstudiengangs

[1]Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Musik. [2]Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, ob die wichtigsten künstlerisch-praktischen, musikwissenschaftlich-musiktheoretischen und pädagogisch-didaktischen Grundlagen im Fach Musik beherrscht werden und die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und künstlerisch-praktischen Fähigkeiten erworben wurden.

§ 4
Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und des Ablegens aller Prüfungen acht Semester.

(2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Semester abgefasst.

(3) [1]Der Studiengang ist modular konzipiert. [2]Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. Lehrformen zusammensetzen. [3]Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. [4]Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 10 abgeschlossen. [5]Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.

(4) Der Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt je nach gewähltem Profil und Vertiefungsrichtung etwa 125 – 150 Semesterwochenstunden.

(5) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 240.

(6) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5
Konzeption des Bachelorstudiengangs

[1]Das Studium des Bachelorstudiengangs Musik gliedert sich in die Modulgruppen:

- Basismodule,
- Aufbaumodule,
- Vertiefungsmodule,
- Abschlussmodule,
- Bachelorarbeit,
- Praktika und
- Wahlmodule und Wahlpflichtmodule.

[2]Die Modulgruppen Basis-, Aufbau- und Vertiefungsmodule enthalten jeweils Module der Fächer Künstlerische Präsentation, Musiktheorie/Musikwissenschaft und Pädagogik/Didaktik. [3]In der Modulgruppe Wahlpflichtmodule sind folgende Vertiefungsrichtungen wählbar:

a) im Profil Elementare Musikpädagogik (EMP):
- Klassenmusizieren
- Populäre Medien
- Musikwissenschaft/Musiktheorie

b) im Profil Instrumental-/Gesangspädagogik (IGP):
- Elementare Musikpädagogik
- Klassenmusizieren
- Populäre Musik
- Musikwissenschaft/Musiktheorie
- Künstlerische Ausbildung

c) im Profil Blasorchesterleitung (BOL):
- Pädagogische Vertiefung Blasorchesterleitung
- Künstlerische Vertiefung Blasorchesterleitung.

§ 6
Prüfungsausschuss

* (1) [1]Der Fakultätsrat der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. [2]Wiederwahl ist zulässig. [3]Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren/Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. [4]Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. [2]Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.

(3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. [2]Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. [3]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) [1]Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. [2]Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. [3]Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von folgenden Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin übertragen:

- die Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen,
- die Genehmigung der Themen von Bachelorarbeiten,
- die Anerkennung von Kompetenzen,
- die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

[4]Im Übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) [1]Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. [2]Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. [3]Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 7
Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.

(2) [1]Prüfer/Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. [2]Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 8
Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden

- in anderen Studiengängen der Universität Augsburg oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland,
- an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern oder
- in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,

außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

(2) [1]Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. [2]Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) [1]Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss. [2]Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen bzw. die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. [3]Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. [4]Der Antrag auf Anrechnung von Kompetenzen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

(4) [1]Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. [2]Für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen nach Abs. 1 gegeben sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. [3]Bei Zweifeln ob die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 gegeben sind kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. [4]Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). [5]Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.

(5) [1]Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. [2]§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

§ 9
Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student/Studentin im Bachelorstudiengang Musik an der Universität Augsburg.

(2) [1]Der/die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er/sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. [2]Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren.

§ 10
Formen von Prüfungen

(1) [1]Prüfungen erfolgen in praktischer, mündlicher, schriftlicher Form oder Textform, in Form einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung, in Form einer Portfolioprüfung oder als Lehrprobe. [2]Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls gemäß Abs. 8.

(2) [1]Prüfungen in praktischer Form sind:

- kleine künstlerisch-praktische Prüfungen (Vortragsdauer: 10 bis 30 Minuten),
- große künstlerische-praktische Prüfungen (Vortragsdauer: 40 bis 60 Minuten),
- öffentliche Aufführungen (Vortragsdauer: 30 bis 60 Minuten).

[2]In Prüfungen in praktischer Form erfolgt die künstlerische praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung innerhalb der vorgegebenen Vortragsdauer. [3]Gegenstände der Bewertung von Prüfungen in praktischer Form sind die erbrachten praktischen Prüfungsleistungen des/der Studierenden.

(3) [1]Die Prüfung in mündlicher Form ist die mündliche Prüfung mit einer Dauer von 10 bis 20 Minuten. [2]In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer. [3]Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des/der Studierenden.

(4) [1]Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform sind:

- Klausuren (Bearbeitungszeit: 30 bis 120 Minuten),
- Hausarbeiten (Abgabe zu Semesterende).

[2]In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung oder deren Bearbeitung in Textform in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. [3]Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des/der Studierenden.

(5) [1]In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. [2]Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einer Woche und sechs Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 Minuten und einer Stunde. [3]Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des/der Studierenden. [4]Der schriftliche Leistungsteil kann auch in Textform gefordert werden.

(6) [1]In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers/der Prüfer bzw. der Prüferin/der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. [2]Diese Beiträge können schriftliche Leistungen oder Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 5 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. [3]Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des/der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(7) [1]In der Lehrprobe erfolgt die Demonstration einer Unterrichtsstunde vor einer Lerngruppe. [2]Mit der Lehrprobe kann auch die Vorlage eines Lehrprobenentwurfs in schriftlicher Form oder Textform verlangt werden. [3]Gegenstand der Bewertung der Lehrprobe ist die Vorbereitung und die Durchführung

des Unterrichts durch den Studierenden/die Studierende.

(8) [1]Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor bei einer Anwesenheit von 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. [2]Der Dozent/die Dozentin der Lehrveranstaltung stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungsterminen fest. [3]Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden; § 16 Abs. 4 bleiben unberührt.

(9) [1]Prüfungen in praktischer Form können im Zusammenwirken mehrerer Studierender erbracht werden. [2]Die vom Einzelnen/von der Einzelnen zu erbringende Leistung muss dann deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar sein.

(10) Zu kleinen und großen künstlerisch-praktischen Prüfungen kann die Öffentlichkeit, im Einvernehmen mit dem/der Studierenden, zugelassen werden; zu Prüfungen in Form einer öffentlichen Aufführung muss die Öffentlichkeit zu gelassen werden.

(11) [1]Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in den Modulübersichten in § 15 dargestellt. [2]Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden. [3]Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung eingehalten wird.

§ 11
Modalitäten von Prüfungen

(1) [1]Die Prüfung in praktischer Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. [2]Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. [3]Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

(2) [1]Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. [2]Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. [3]Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

(3) [1]Für Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zwei Prüfer/Prüferinnen. [2]Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. [3]Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.

(4) [1]Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder mehre-

ren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. [2]Wird die kombinierte schriftlich-mündliche Prüfung von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt, ist für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ein Beisitzer/eine Beisitzerin beizuziehen. [3]Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. [4]Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

(5) [1]Portfolioprüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. [2]Wird die Portfolioprüfung von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprüfung ein Beisitzer/eine Beisitzerin beizuziehen. [3]Über mündliche Teile von Portfolioprüfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 3 Satz 2 und 3 anzufertigen. [4]Die Hinzuziehung eines Beisitzers/einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. [5]Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer/von der Prüferin und vom Kandidaten/von der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.

(6) [1]Die Lehrprobe wird von einem Prüfer/einer Prüferin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet. [2]Ein Prüfer/eine Prüferin fertigt über die Lehrprobe ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. [3]Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin zu unterschreiben.

(7) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel.

(8) [1]Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. [2]Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.

(9) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, können von mehreren Kandidaten/Kandidatinnen auch im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen /der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.

(10) [1]Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden. [2]Auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. [3]Der Prüfer/die Prüferin kann Zuhörer/Zuhörerinnen ausschließen. [4]Die Zulassung als Zuhörer/Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12
Leistungspunkte und Noten

(1) [1]Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. [2]Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. [3]Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. [4]Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in den Modultabellen in § 15 Abs. 2.

(2) [1]Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. [2]Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. [3]Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen. [4]Die Prüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 10 Abs. 2 bis 8. [5]Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. [6]Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 10 Abs. 2 bis 8 bestehen. [7]Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. –form. [8]In den Modultabellen in § 15 Abs. 2 wird die Anzahl der Prüfungen je Modul dargestellt. [9]Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. [10]Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.

(3) [1]Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. [2]Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload des Studierenden von 25 bis 30 Stunden. [3]Ein Modul ist bestanden bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Leistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind bzw. die unbenotete oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind. [4]Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) [1]Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. [2]Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. [3]Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. [4]Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet; Ziffern ab der zweiten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt. [5]Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet. [6]Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. [7]Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer/Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.

(5) [1]Die Bewertung der Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss ortüblich bekannt gemacht. [2]Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. [3]Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 13
Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint ein Studierender/eine Studierende zu einer Prüfung nicht, zu der er/sie sich angemeldet hat, oder bricht er/sie die Teilnahme an einer Prüfung ab, so wird der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.

(2) [1]Versucht der Studierende/die Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend" bewertet. [2]Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel, nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. [3]Der/die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern/Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. [4]Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. [5]In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit "nicht ausreichend" bewerten. [6]Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen des Bachelorstudiengangs mit "nicht bestanden" bewerten.

(3) [1]Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. [2]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. [3]Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

(4) [1]Ein Studierender/eine Studierende, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann vom Prüfer/von der Prüferin oder von den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. [2]In diesem Fall wird die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [3]Den Anordnungen des Aufsichtsführenden/der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

§ 14
Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) [1]Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen wiederholt wird. [2]Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten/von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer/bei der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt.

(3) [1]Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfer/bei der Prüferin zu stellen. [2]Der Prüfer/die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. [3]Die Prüfungsarbeiten verbleiben für mindestens drei Jahre in der Obhut des jeweiligen Prüfers/der jeweiligen Prüferin.

II. Bachelorprüfung

§ 15
Gliederung des Bachelorstudiengangs und Verteilung der Leistungspunkte

(1) Die Prüfungen im Bachelorstudiengang Musik sollen eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten/der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat/die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.

(2) [1]Die Bachelorprüfung besteht aus den in den nachfolgenden Tabellen aufgeführten Modulen. [2]Soweit in den nachfolgenden Modultabellen nichts anderes angegeben, werden die Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. [3]Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. [4]Das Gleiche gilt für die Festsetzung von Wahlmodulen und weiteren Wahlpflichtmodulen.

Legende:
E = Einzelunterricht Korr = Korrepetition L = Lehrprobe
Pra = Praktikum Pro = Probe
S = Seminar Ü = Übung
V = Vorlesung

*

a) Profil Elementare Musikpädagogik (EMP)

Modul-gruppe EMP	Fach	Module	Lehr-formen	LP	SWS	Mögliche Prüfungsformen (jeweils alternativ)	Benote-tes Mo-dul
A) Basis-module	Künstlerische Präsentation	Künstlerisches Hauptfach 1	Pro, Ü	11	6	Kleine künstl.-praktische Prüfung;	Nein
		Instrumentales oder vokales Zusatzfach 1	E, Korr	5	2	Kleine künstl.-praktische Prüfung,	Nein
		Ensemblearbeit 1	Pro, Pra, Ü	6	5	Lehrprobe, regelmäßige Teil-nahme	Nein
		Künstlerisch praktisches Zusatz-fach 1	E, Pro	5	1	Kleine künstl.-praktische Prüfung,	Ja
	Musiktheorie, Musikwis-senschaft	Musiktheoretische Grundlagen	V, S, Ü	5	4	Klausur, Portfolioprüfung	Ja
		Historische Satztechniken und Hörschulung 1	S, Ü	8	8	Klausur, Portfolioprüfung	Ja
		Musikgeschichte 1	V, S	5	4	Klausur, mündliche Prüfung, Portfolioprüfung	Ja
	Pädagogik, Didaktik	Musikpädagogische Grundla-gen 1	V, S, Ü	5	4	Klausur, Hausarbeit, Portfolioprü-fung	Ja
		Musikpädagogische Grundla-gen 2	V, S, Ü	5	3	Klausur, Hausarbeit, Portfolioprü-fung,	Ja
B) Auf-baumodu-le	Künstlerische Präsentation	Künstlerisches Hauptfach 2	Pro, Ü	11	6	Kleine künstl.-praktische Prüfung	Ja
		Instrumentales oder vokales Zusatzfach 2	E, Korr	5	2	Kleine künstl.-praktische Prüfung,	Ja
		Ensemblearbeit 2	Pro, Pra, Ü	6	4	Lehrprobe, regelmäßige Teil-nahme	Ja
		Künstlerisch praktisches Zusatz-fach 2	E, Pro	5	1	Kleine künstl.-praktische Prüfung,	Ja
		Ensembleprojekte EMP	Pro, Pra	5	4	Lehrprobe, kleine künstl.- prakti-sche Prüfung und regelmä- ßige Teilnahme	Nein
	Musiktheorie, Musikwis-senschaft	Hörschulung 2	S, Ü	5	4	Klausur, Portfolioprüfung	Ja
		Historische Satztechniken 2	S, Ü	5	4	Klausur, Portfolioprüfung	Ja
		Musikgeschichte 2	V, S, Ü	6	5	Klausur, mündliche Prüfung, Portfolioprüfung	Ja
	Pädagogik, Didaktik	Didaktische Grundlagen 1	S, Ü	5	4	Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit, Portfolioprüfung, kleine künstl.-praktische Prüfung **(zwei Teilprüfungen)**	Ja
		Unterrichtspraxis 1	Ü, Pro, Pra	5	2	Lehrprobe,	Ja
C) Vertie-fungsmo-dule	Künstlerische Präsentati-on	Künstlerisches Hauptfach 3	Pro, Ü	12	5	Kleine künstl.-praktische Prüfung	Nein
		Instrumentales oder vokales Zusatzfach 3	E, Korr	5	2	Kleine künstl.-praktische Prüfung,	Nein
		Ensemblearbeit 3	Pro, Pra, Ü	6	5	Lehrprobe, kleine künstl.- prakti-sche Prüfung, regelmäßige Teil-nahme	Ja

Modulgruppe EMP	Fach	Module	Lehrformen	LP	SWS	Mögliche Prüfungsformen (jeweils alternativ)	Benotetes Modul
		Künstlerisch praktisches Zusatzfach 3	E, Ü, Pro	5	1	Kleine künstl.-praktische Prüfung	Ja
	Musiktheorie, Musikwissenschaft	Musik des 20./21. Jahrhunderts und Werkanalyse	V, S, Ü	9	6	Klausur, Portfolioprüfung	Ja
	Pädagogik, Didaktik	Didaktische Grundlagen 2	S, Ü	5	4	Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit, Portfolioprüfung	Ja
		Unterrichtspraxis 2	Ü, Pro, Pra	5	2	Lehrprobe,	Ja
D) Abschlussmodule	Künstlerische Präsentation	Künstlerisches Hauptfach 4	Pro, Ü	12	3	Große künstl.-praktische Prüfung	Ja
		Instrumentales oder vokales Zusatzfach 4	E, Korr.	5	2	Große künstl.-praktische Prüfung, öffentliche Aufführung	Ja
		Ensemblearbeit 4	Pro, Pra, Ü	6	6	Lehrprobe, regelmäßige Teilnahme	Nein
		Künstlerisch praktisches Zusatzfach 4	Pro, Pra, Ü	5	2	Kleine künstl.-praktische Prüfung, Portfolioprüfung, öffentliche Aufführung	Nein
E) Bachelorarbeit		Bachelorarbeit		6			Ja
PR) Praktika		Hospitationspraktikum	Pra	2		Hausarbeit	Nein
		Mentorenbetreutes Praktikum	Pra	2		Hausarbeit	Nein
X) Wahlmodule		Module im Umfang von 12 LP aus dem fakultativen Zusatzangebote (gemäß dem Modulhandbuch)		12			
Y) Wahlpflichtmodule	Vertiefungsrichtung (**Module im Umfang von 30 LP sind aus <u>einer</u> Vertiefungsrichtung zu erbringen)**	Vertiefungsrichtungen für das Profil Elementare Musikpädagogik					
		Vertiefungsrichtung Klassenmusizieren					
		Didaktische Grundlagen 1	S, Ü	5	2	Hausarbeit, Klausur, kombiniert schriftl.-mündl. Prüfung	Ja
		Didaktische Grundlagen 2	Pra, S, Ü	5	2	Hausarbeit, Lehrprobe	Ja
		Didaktische Grundlagen 3	S,Ü	5	2	Klausur	Ja
		Unterrichtspraktische Kompetenzen 1	S, Ü	5	4	Hausarbeit, Klausur, kombiniert schriftl.-mündl. Prüfung	Ja
		Unterrichtspraktische Kompetenzen 2	Pro, Ü	5	2	Mündliche Prüfung, kleine künstl.-praktische Prüfung	Ja
		Unterrichtspraktische Kompetenzen 3	Pro, Ü	5	4	kleine künstl.-praktische Prüfung, Lehrprobe	Ja
		Vertiefungsrichtung Populäre Musik					
		Fachwissenschaftliche Vertiefung	V, S, Ü	11	7	Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, kombiniert schriftl.-mündl. Prüfung, Portfolioprüfung	Ja
		Künstlerische und methodische Kompetenzen	Pro, Ü	11	5	Kleine künstl.-praktische Prüfung	Ja
		Musiktheorie und Satztechnik	Ü	8	4	Klausur	Ja

Modul-gruppe EMP	Fach	Module	Lehr-formen	LP	SWS	Mögliche Prüfungsformen (jeweils alternativ)	Benote-tes Mo-dul
		Vertiefungsrichtung Musikwissenschaft / Musiktheorie					
		Musikwissenschaftliche Grund-lagen	V, S, Ü	5	3	Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, kombiniert schriftl.-mündl. Prüfung, Portfolioprüfung	Ja
		Musiktheorie vertieft 1	S, Ü	5	4	Klausur, Portfolioprüfung	Ja
		Musikwissenschaft im Kontext	V, S, Ü	5	3	Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, kombiniert schriftl.-mündl. Prüfung, Portfolioprüfung	Ja
		Musiktheorie vertieft 2	S, Ü	10	4	Klausur, Portfolioprüfung	Ja
		Aufführungspraxis im Kontext	Pro, Ü	5	3	Kleine künstl.-praktische Prüfung	Ja

*

b) Profil Instrumental- / Gesangspädagogik (IGP)

Modul-gruppe IGP	Fach	Module	Lehr-for-men	LP	SWS	Mögliche Prüfungsfor-men (jeweils alternativ)	Benotetes Module
A.) Basis-module	Künstlerische Präsentation	Künstlerisches Hauptfach 1	E, Korr	16	4 - 4,5	Kleine künstl.-praktische Prüfung	Ja
		Ensemblearbeit 1	Pro, Pra, Ü, V	6	4-5	Kleine künstl.-praktische Prüfung, öffentliche Auf-führung, regelmäßige Teil-nahme, Klausur, mündliche Prüfung	Nein
		Künstlerisch praktisches Zusatzfach 1	E, Pro	5	1	Kleine künstl.-praktische Prüfung,	Ja
	Musiktheorie, Musikwissen-schaft	Musiktheoretische Grundla-gen	V, S, Ü	5	4	Klausur, Portfolioprüfung	Ja
		Historische Satztechniken und Hörschulung 1	S, Ü	8	8	Klausur, Portfolioprüfung	Ja
		Musikgeschichte 1	V, S	5	4	Klausur, mündliche Prü-fung, Portfolioprüfung	Ja
	Pädagogik, Didaktik	Musikpädagogische Grundlagen 1	V, S, Ü	5	4	Klausur, Hausarbeit, Port-folioprüfung	Ja
		Musikpädagogische Grundlagen 2	V, S, Ü	5	3	Klausur, Hausarbeit, Port-folioprüfung,	Ja
B.) Aufbau-module	Künstlerische Präsentation	Künstlerisches Hauptfach 2	E, Korr	16	4-4,5	Kleine künstl.-praktische Prüfung,	Ja
		Ensemblearbeit 2	Pro, Pra, Ü, V	6	4-5	Kleine künstl.-praktische Prüfung, öffentliche Auf-führung, regelmäßige Teil-nahme, Klausur, mündliche Prüfung	Nein
		Künstlerisch praktisches Zusatzfach 2	E, Pro	5	1	Kleine künstl. praktische Prüfung	Ja
		Instrumentenspezifische Ergänzung	Pro, Ü, S, V	5	2	Kombiniert schriftl.-mündl. Prüfung, mündliche Prü-fung, Portfolioprüfung,	Nein
	Musiktheorie, Musikwissen-schaft	Hörschulung 2	S, Ü	5	4	Klausur, Portfolioprüfung	Ja
		Historische Satztechniken 2	S, Ü	5	4	Klausur, Portfolioprüfung	Ja
		Musikgeschichte 2	V, S, Ü	6	5	Klausur, mündliche Prü-fung, Portfolioprüfung	Ja
	Pädagogik, Didaktik	Didaktische Grundlagen 1	S, Ü	5	4	Kombiniert schriftl.-mündl. Prüfung, Klausur, Haus-arbeit, Portfolioprüfung, kleine künstl.-praktische Prüfung (**zwei Teilprüfungen**)	Ja
		Unterrichtspraxis 1	Ü, Pro	5	2	Lehrprobe	Ja
C) Vertie-fungs-module	Künstlerische Präsentation	Künstlerisches Hauptfach 3	E, Korr	17	4-5	Kleine künstl.-praktische Prüfung	Nein
		Ensemblearbeit 3	Pro, Pra, Ü, V	6	4-5	Kleine künstl.-praktische Prüfung, öffentliche Auf-führung, regelmäßige Teil-nahme, Klausur, mündliche Prüfung	Nein

Modul-gruppe IGP	Fach	Module	Lehr-for-men	LP	SWS	Mögliche Prüfungsfor-men (jeweils alternativ)	Benotetes Module
		Künstlerisch praktisches Zusatzfach 3	E, Ü, Pro	5	1	Kleine künstl.-praktische Prüfung	ja
	Musiktheorie, Musikwissen-schaft	Musik des 20./21.Jahrhunderts und Werkanalyse	V, S, Ü	9	6	Klausur, Portfolioprüfung	Ja
	Pädagogik, Didaktik	Didaktische Grundlagen 2	S, Ü	5	4	Kombiniert schriftl.-mündl. Prüfung, Klausur, Haus-arbeit, Portfolioprüfung	Ja
		Unterrichtspraxis 2	Ü, L	5	2	Lehrprobe	Ja
D) Ab-schluss-module	Künstlerische Präsentation	Künstlerisches Hauptfach 4	E, Korr	17	4-5	Große künstl.-praktische Prüfung, öffentliche Auf-führung	Ja
		Ensemblearbeit 4	Pro, Pra, Ü, V	6	4-5	Kleine künstl.-praktische Prüfung, öffentliche Auf-führung, regelmäßige Teil-nahme, Klausur, mündliche Prüfung	Nein
		Künstlerisch praktisches Zusatzfach 4	Pro, Pra, Ü	5	1-3	Kleine künstl.-praktische Prüfung, Portfolioprüfung, öffentliche Aufführung,	Nein
E) Ba-chelor-arbeit		Bachelorarbeit		6			Ja
PR) Praktika		Hospitationspraktikum	Pra	2		Hausarbeit	Nein
		Mentorenbetreutes Prakti-kum	Pra	2		Hausarbeit	Nein
X) Wahl-module		Module im Umfang von 12 LP aus dem fakultativen Zusatzangebote (gemäß dem Modulhand-buch)		12			
Y) Wahl-pflicht-module	Vertiefungsrich~~tung~~. (**Module im Umfang von 30 LP sind aus einer Vertie-fungsrichtung zu erbringen)**	Vertiefungsrichtungen für Instrumental- und Gesangspädagogik:					
		Vertiefungsrichtung Elementare Musikpädagogik					
		Musikpraxis EMP 1	Pro, Ü	5	3	kleine künstl.-praktische Prüfung	Ja
		Musikpraxis EMP 2	Pro, Ü	9	5	kleine künstl.-praktische Prüfung	Ja
		Musikpraxis EMP 3	Pro, Pra, Ü	5	2	Kleine künstl.-praktische Prüfung, Portfolioprüfung	Ja
		Unterrichtspraxis 1	Pro, Pra, Ü	5	4	Lehrprobe, kombiniert schriftl.-mündl. Prüfung, Hausarbeit	Ja
		Unterrichtspraxis 2	Pro, Pra, Ü	6	3	Lehrprobe, Hausarbeit, kombiniert schriftl.-mündl. Prüfung, kleine künstl.-praktische Prüfung, öffentli-che Aufführung	Ja
		Vertiefungsrichtung Klassenmusizieren					
		Didaktische Grundlagen 1	S, Ü	5	2	Hausarbeit, Klausur, kombi-niert schriftl.-mündl. Prüfung	Ja
		Didaktische Grundlagen 2	Pra, S, Ü	5	2	Hausarbeit, Lehrprobe	Ja

Modul-gruppe IGP	Fach	Module	Lehr-for-men	LP	SWS	Mögliche Prüfungsfor-men (jeweils alternativ)	Benotetes Module
		Didaktische Grundlagen 3	S,Ü	5	2	Klausur	
		Unterrichtspraktische Kompetenzen 1	S, Ü	5	4	Hausarbeit, Klausur, kombiniert schriftl.-mündl. Prüfung	Ja
		Unterrichtspraktische Kompetenzen 2	Pro, Ü	5	2	Mündliche Prüfung, kleine künstl.-praktische Prüfung	Ja
		Unterrichtspraktische Kompetenzen 3	Pro, Ü	5	4	Kleine künstl.-praktische Prüfung, Lehrprobe	Ja
		Vertiefungsrichtung Populäre Musik					
		Fachwissenschaftliche Vertiefung	V, S, Ü	11	7	Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, kombiniert schriftl.-mündl. Prüfung, Portfolioprüfung	Ja
		Künstlerische und methodische Kompetenzen	Pro, Ü	11	5	Kleine künstl.-praktische Prüfung	Ja
		Musiktheorie und Satztechnik	Ü	8	4	Klausur	Ja
		Vertiefungsrichtung Musikwissenschaft/Musiktheorie					
		Musikwissenschaftliche Grundlagen	V, S, Ü	5	3	Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, kombiniert schriftl.-mündl. Prüfung, Portfolioprüfung	Ja
		Musiktheorie vertieft 1	S, Ü	5	4	Klausur, Portfolioprüfung	Ja
		Musikwissenschaft im Kontext	V, S, Ü	5	3	Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, kombiniert schriftl.-mündl. Prüfung, Portfolioprüfung	Ja
		Musiktheorie vertieft 2	S, Ü	10	4	Klausur, Portfolioprüfung	Ja
		Aufführungspraxis im Kontext	Pro, Ü	5	3	Kleine künstl.-praktische Prüfung, regelmäßige Teilnahme	Ja
		Vertiefungsrichtung Künstlerische Ausbildung					
		Vorbereitung künstl. Berufspraxis 1	E, Korr	5	1	kleine künstl.-praktische Prüfung	Ja
		Vorbereitung künstl. Berufspraxis 2	E, Korr	7	1	kleine künstl.-praktische Prüfung	Ja
		Bühnen und Auftrittspraxis	Pro, Pro	8	3	Regelmäßige Teilnahme	
		Kontext und Interpretation	V, S, Ü, Pro	5	4	Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, kombiniert schriftl.-mündl. Prüfung, Portfolioprüfung	Ja
		Aufführungspraxis	S, Ü, Pro	5	2	Kleine künstl.-praktische Prüfung, Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, kombiniert schriftl.-mündl. Prüfung, Portfolioprüfung	Ja

*

c) Profil Blasorchesterleitung (BOL)

Modul-gruppe BOL	Fach	Module	Lehr-for-men	LP	SWS	Mögliche Prüfungsformen (jeweils alternativ)	Benote-tes Modul
A) Basis-module	Künstlerische Präsentation	Künstlerisches Hauptfach 1	E, Pro, Pra	11	5	Kleine künstl.-praktische Prüfung	Nein
		Instrument 1	E, Korr	5	2	Kleine künstl.-praktische Prüfung	Nein
		Ensemblearbeit 1	Pro, Pra, Ü	6	5	Regelmäßige Teilnahme, mündliche Prüfung	Nein
		Künstlerisch praktisches Zusatzfach 1	E, Pro	5	1	Kleine künstl.-praktische Prüfung	Ja
	Musiktheorie, Musikwissen-schaft	Musiktheoretische Grundla-gen	V, S, Ü	5	4	Klausur, Portfolioprüfung	Ja
		Historische Satztechniken und Hörschulung 1	S, Ü	8	8	Klausur, Hausaufgaben, Portfolioprüfung	Ja
		Musikgeschichte 1	V, S	5	4	Klausur, mündliche Prüfung, Portfolioprüfung	Ja
	Pädagogik, Didaktik	Musikpädagogische Grundlagen 1	V, S, Ü	5	4	Klausur, Hausarbeit, Portfoli-oprüfung	Ja
		Musikpädagogische Grundlagen 2	V, S, Ü	5	3	Klausur, Hausarbeit, Portfoli-oprüfung	Ja
B) Aufbau-module	Künstlerische Präsentation	Künstlerisches Hauptfach 2	E, Pro, Pra	11	5	Kleine künstl.-praktische Prüfung	Ja
		Instrument 2	E, Korr	5	2	Kleine künstl.-praktische Prüfung	Ja
		Ensemblearbeit 2	Pro, Ü	6	5	Regelmäßige Teilnahme, mündliche Prüfung	Nein
		Künstlerisch praktisches Zusatzfach 2a	E, Pro	5	1	Kleine künstl.-praktische Prüfung	Ja
		Künstlerisch praktisches Zusatzfach 2b	E, Ü, Pro	5	3	kleine künstl.-praktische Prüfung	Nein
	Musiktheorie, Musikwissen-schaft	Hörschulung 2	S, Ü	5	4	Klausur, Hausaufgaben, Portfolioprüfung	Ja
		Historische Satztechniken 2	S, Ü	5	4	Klausur, Hausaufgaben, Portfolioprüfung	Ja
		Musikgeschichte 2	V, S, Ü	6	5	Klausur, mündliche Prüfung, Portfolioprüfung	Ja
	Pädagogik, Didaktik	Didaktische Grundlagen 1	S, Ü	5	4	Kombiniert schriftl.-mündl. Prüfung, Klausur, Hausarbeit, Portfolioprüfung, Kombiniert künstlerisch-schriftliche Prü-fung, kleine künstl.-praktische Prüfung (**zwei Teilprüfungen**)	Ja
		Unterrichtspraxis 1	Ü, Pro, Pra	5	2	Lehrprobe	Ja
C)Vertiefu ngs- mod-ule	Künstlerische Präsentation	Künstlerisches Hauptfach 3	E, Pro, Pra	12	4	Kleine künstl.-praktische Prüfung	Ja
		Instrument 3	E, Korr	5	2	Kleine künstl.-praktische Prüfung	Nein
		Ensemblearbeit 3	Pro, Ü	6	5	Regelmäßige Teilnahme, mündliche Prüfung	Nein

Modul-gruppe BOL	Fach	Module	Lehr-for-men	LP	SWS	Mögliche Prüfungsformen (jeweils alternativ)	Benote-tes Modul
		Künstlerisch praktisches Zusatzfach 3	E, Ü, Pro	5	4	kleine künstl.-praktische Prüfung	Ja
	Musiktheorie, Musikwissen-schaft	Musik des 20./21.Jahrhunderts und Werkanalyse	V, S, Ü	9	6	Klausur, Hausaufgaben, Portfolioprüfung	Ja
	Pädagogik, Didaktik	Didaktische Grundlagen 2	S, Ü	5	4	Kombiniert schriftl.-mündl. Prüfung, Klausur, Hausarbeit, Portfolioprüfung	Ja
		Unterrichtspraxis 2	Ü, Pro, Pra	5	2	Lehrprobe	Ja
D) Ab-schluss-module	Künstlerische Präsentation	Künstlerisches Hauptfach 4	E, Pro, Pra	12	4	Große künstl.-praktische Prüfung, öffentliche Auffüh-rung	Ja
		Instrument 4	E, Korr	5	2	Große künstl.-praktische Prüfung, öffentliche Auffüh-rung	Ja
		Ensemblearbeit 4	Pro	6	6	Regelmäßige Teilnahme, kleine künstl.-praktische Prüfung	Nein
		Künstlerisch praktisches Zusatzfach 4	E, Ü, Pro	5	4	Kleine künstl.-praktische Prüfung	Ja
E) Ba-chelor-arbeit		Bachelorarbeit		6			Ja
PR) Prak-tika		Hospitationspraktikum	Pra	2		Hausarbeit	Nein
		Mentorenbetreutes Prakti-kum	Pra	2		Hausarbeit	Nein
X) Wahl-module		Module im Umfang von 12 LP aus dem fakultativen Zusatzangebote (gemäß dem Modulhandbuch)		12			Ja
Y) Wahl-pflichtmo-dule	Vertiefungsrichtung (**Module im Umfang von 30 LP sind aus <u>einer</u> Vertiefungsrichtung zu erbringen)**	Vertiefungsrichtungen für das Profil Blasorchesterleitung					
		Vertiefungsrichtung: Pädagogische Vertiefung (entspricht den Modulen der Vertiefungsrichtung „Klassenmusizieren“ im Profil IGP)					
		Didaktische Grundlagen 1	S, Ü	5	2	Hausarbeit, Klausur, kombi-niert schriftl.-mündl. Prüfung	Ja
		Didaktische Grundlagen 2	Pra, S, Ü	5	2	Hausarbeit, Lehrprobe	Ja
		Didaktische Grundlagen 3	S, Ü	5	2	Klausur	Ja
		Unterrichtspraktische Kom-petenzen 1	S, Ü	5	4	Hausarbeit, Klausur, kombi-niert schriftl.-mündl. Prüfung	Ja
		Unterrichtspraktische Kom-petenzen 2	Pro, Ü	5	2	Mündliche Prüfung, kleine künstl.-praktische Prüfung	Ja
		Unterrichtspraktische Kom-petenzen 3	Pro, Ü	5	4	kleine künstl.-praktische Prüfung, Lehrprobe	Ja
		Vertiefungsrichtung: Künstlerische Vertiefung					
		Spezifische Zusatzstudien BOL 1	E, Korr, Ü	5	2	Regelmäßige Teilnahme	Nein

Modul-gruppe BOL	Fach	Module	Lehr-for-men	LP	SWS	Mögliche Prüfungsformen (jeweils alternativ)	Benote-tes Modul
		Spezifische Zusatzstudien BOL 2	E, Korr, Ü	5	2	Regelmäßige Teilnahme	Nein
		Musiktheoretische Zusatz-studien 1	S, Ü	5	3	Klausur	Ja
		Musiktheoretische Zusatz-studien 2	S, Ü	5	2	Klausur	Ja
		Musiktheoretische Zusatz-studien 3	S, Ü	5	3	Klausur	Ja
		Bläserliteratur und ge-schichtliche Grundlagen BOL	S, Ü	5	4	Regelmäßige Teilnahme	Nein

(3) [1]Das Modul „Künstlerisches Hauptfach 2“ kann erst nach dem Bestehen des Moduls „Künstlerisches Hauptfach 1“ abgelegt werden. [2]Die Module der Vertiefungsrichtungen können erst dann studiert werden, wenn mindestens 80 Leistungspunkte erreicht wurden. [3]Für das Studium der Vertiefungsrichtung „Künstlerische Ausbildung“ IGP) oder der Vertiefungsrichtung „Künstlerische Vertiefung“ Blasorchesterleitung“ BOL) muss die Modulnote des Moduls „Künstlerisches Hauptfach 2“ jeweils auf 1,3 oder besser lauten. [4]Für das Studium der Vertiefungsrichtung „Populäre Musik“ im Profil Elementare Musikpädagogik (EMP) oder der Vertiefungsrichtung „Populäre Musik“ im Profil Instrumental- / Gesangspädagogik (IGP) muss die Modulnote des Moduls „Didaktische Grundlagen 1“ jeweils auf 2,0 oder besser lauten.

§ 16
Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

(1) Jeder/Jede im Studiengang immatrikulierte Student/Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den für ihn/sie einschlägigen Modulen seines/ihres Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.

(2) [1]Bis zum Ende des achten Fachsemesters sind alle für das Erlangen des Bachelorabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen.

(3) [1]Der Bachelorstudiengang Musik ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt zehn Fachsemestern die geforderten 240 Leistungspunkte nicht erfolgreich erbracht wurden. [2]Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des zehnten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültig nicht erfolgreiche Bestehen des Bachelorstudiengangs Musik.

(4) [1]Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende/die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm/ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Musik nicht möglich war (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach Abs. 3 zu erbringende Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden können. [2]Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende/die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,

a) zu denen er/sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
b) zu der er/sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können.

(5) [1]Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden/der Studierenden an den Prüfungsausschuss. [2]Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. [3]In dem Antrag sind die Gründe nach Abs. 4 Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. [4]Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. [5]Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende/die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn/sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. [6]Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden/der Studierenden.

(6) [1]Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. [2]Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 17
Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) [1]Bis zum Ende des zweiten Semesters sind 40 Leistungspunkte nach den Bestimmungen des § 15 nachzuweisen. [2]Der Nachweis von 40 Leistungspunkten soll zeigen, dass der Studierende/die Studierende in der Lage ist, das Studium in der vorgegebenen Zeit erfolgreich zu beenden. [3]Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung werden keine gesonderten Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Sind nach Ablauf des dritten Fachsemesters die 40 Leistungspunkte noch nicht erbracht, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden. [2]Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des dritten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung. [3]Ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden so ist ein Weiterstudium im Bachelorstudiengang Musik an der Universität Augsburg nicht möglich.

(3) [1]Die Frist nach Abs. 2 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende/die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm/ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich war (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach Abs. 1 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 2 erbracht werden können. [2]Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende/die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,

a) zu denen er/sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
b) zu der er/sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können.

(4) [1]Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden/der Studierenden an den Prüfungsaus-

schuss. [2]Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist zu stellen. [3]In dem Antrag sind die Gründe nach Abs. 3 Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. [4]Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. [5]Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende/die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn/sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. [6]Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden/der Studierenden.

(5) [1]Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. [2]Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 18
Bachelorarbeit

(1) [1]Die Bachelorarbeit ist Bestandteil der Bachelorprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(2) [1]Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. [2]Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(3) [1]Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit in Ausnahmefällen verlängern. [2]Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. [3]Aus sonstigen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin angemessen verlängern.

(4) [1]Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist. [2]Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.

(5) [1]Für die Bachelorarbeit werden sechs Leistungspunkte vergeben. [2]Die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit entsprechen einem Workload von 150 bis 180 Stunden.

§ 19
Bewertung der Bachelorarbeit

(1) [1]Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin. [2]Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen. [3]Für den Fall, dass kein weiterer kompetenter Prüfer/keine weitere kompetente Prüferin zur Verfügung steht, kann eine Bewertung der Bachelorarbeit ausnahmsweise (nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss) nur durch einen Prüfer/eine Prüferin erfolgen.

(2) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.

(3) [1]Die Note der Bachelorarbeit ist das arithmetische Mittel der Einzelnoten, § 12 Abs. 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. [2]Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die so ermittelte Note auf „ausreichend“ oder besser lautet. [3]Nicht rechtzeitig eingereichte Bachelorarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet

§ 20
Wiederholung von Prüfungen

(1) [1]Nicht bestandene Prüfungen sind regelmäßig erstmals innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen. [2]Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 12 Abs. 5. [3]Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. [4]Wird eine nicht bestandene Prüfung nach Satz 1 nicht fristgerecht abgelegt, wird sie im Falle einer benoteten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. [5]Darüber hinaus können nicht bestandene Prüfungen innerhalb der Fristen des § 16 zu jedem Termin abgelegt werden, zu denen sie angeboten werden. [6]Die Wiederholung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 21
Abschluss des Bachelorstudiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Musik ist bestanden, wenn im gewählten Profil alle Module gemäß § 15 Abs. 2 einschließlich der Bachelorarbeit bestanden sind und somit alle geforderten 240 Leistungspunkte erreicht sind.

(2) [1]Die Gesamtnote für den Abschluss des Bachelorstudiengangs Musik wird wie folgt gebildet: [2]Zunächst wird jeweils das arithmetische Mittel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten:

a) der Module des Fachs „Künstlerische Präsentation“ (Basis-, Aufbau-, Vertiefungs- und Abschlussmodule) und

b) der Module der Fächer
- „Musiktheorie, Musikwissenschaft“ (Basis-, Aufbau-, Vertiefungsmodule),
- „Pädagogik, Didaktik“ (Basis-, Aufbau-, Vertiefungsmodule) und der
- Bachelorarbeit berechnet.

[3]Die Modulnoten der Module der Modulgruppen „Praktika“, „Wahlmodule“ und „Wahlpflichtmodule“

gehen nicht in die Notenberechnung ein. [4]Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel aus dem Wert nach Buchstabe a) und b.

(3) [1]Zusätzlich wird eine Fachnote aus dem Modul Künstlerische Präsentation ausgewiesen. [2]Diese erhält die Bezeichnung „Hauptfachnote“.

(4) [1]Sofern innerhalb eines Faches mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. [2]Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 22
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) [1]Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. [2]Der Studiengang, die Module, die jeweiligen Leistungspunkte, die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sowie die Vertiefungsrichtung sind darin gesondert aufzuführen.

(2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) [1]Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Bachelorurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. [2]Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Music (B. Mus.)“ beurkundet. [3]Zusätzlich erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Diploma Supplement in englischer Sprache. [4]Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Bachelorstudiengang. [5]Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen/Absolventinnen des Bachelorstudiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23
Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 24
Nachteilsausgleich

[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt ggf. eine angemessene Arbeitszeitverlängerung. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen. [6]Ohne Vorlage des Antrags, besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.

§ 25
Inkrafttreten, Übergangsregelung

[1]Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Musik erstmals zum Wintersemester 2013/2014 aufnehmen. [3]Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musik der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 13. Juli 2011 außer Kraft. [4]Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Musik vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, studieren nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musik der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 13. Juli 2011 zu Ende.